

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 6. Dezember 1913.

Nr. 71.

Inhalt: Rauschbrand in Masanga. — Bekanntmachung der Bergbehörde. — Berichtigung zur Arbeiteranwerber-Liste. — Bekanntmachung betr. Postbeförderung zwischen Morogoro und Kilossa. — Polizeiverordnung betr. das Meldewesen von Hotelgästen im Bezirk Lindi.

Bekanntmachung.

Unter den Rindern des Händlers Bäuerle in Masanga, Landschaft Sengerema, Bezirk Muansa, ist vom Regierungstierarzt Rauschbrand festgestellt worden.

Auf Grund des § 7 der Verordnung, betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (A. Anz. Nr. 6/09, Kol. Bl. Nr. 8/09) ist über den Ort Masanga im Umkreis von 10 km die Sperre gegen Zu-, Durch- und Abtrieb der Rinder verhängt worden.

Daressalam, den 3. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Methner.

J. Nr. 28456/13. V. B.

Bekanntmachung.

Gegen den Antrag der Gesellschaft m. b. H. Henrich A. Brandt in Hamburg, ihr im Verwaltungsbezirk Morogoro belegenes, im Bergbaufeldverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter Nr. 4 eingetragenes Bergbaufeld Bertha in das Berggrundbuch einzutragen — A. Anz. vom 30. August 1913, Nr. 47 — sind bis zum 1. Okt. 1913 Widersprüche bei der unterzeichneten Bergbehörde nicht angemeldet worden.

Es wird daher gemäß Artikel 14³ der Ausführungsbestimmungen des Gouvernements vom 27. Juli 1906 zur Kaiserlichen Bergverordnung und § 47 der Bergverordnung angeordnet, daß die Umwandlung des Bergbaufeldes in ein Bergbaufeld im Sinne der Verordnung vom 27. Febr. 1906 stattfindet.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer

Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung ab Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 2. Dezember 1913.

Kaiserliche Bergbehörde

Herrmann.

J. Nr. 28271/13. XI.

Berichtigung.

Die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1913 im A. Anz. Nr. 60 wird dahin berichtigt, daß der Anwerber für Udjidji nicht „Schreiber“ sondern „Scheiber“ heißt.

Daressalam, den 5. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Im Auftrage:

Methner.

J. Nr. 29298/13. II. B.

Bekanntmachung.

Vom 28. November 1913 ab wird in dem Freitags 6³⁰ M. von Morogoro nach Kilossa und Dienstags 3²² N. von Kilossa nach Morogoro fahrende Personenzüge Post zwischen diesen beiden Stationen befördert.

Daressalam, den 25. November 1913.

Kaiserliches Postamt

Rothe.

J. Nr. 28826/13. II. B.

Polizei-Verordnung

betreffend das Meldewesen von Hotelgästen im Bezirk Lindi.

Gemäß Artikel 8 der Ausführungsbestimmungen zur Meldeverordnung für das Deutsch-Ost-

afrikanische Schutzgebiet, wird für den Bezirk Lindi auf Grund der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912, betreffend Uebertragung des Verordnungsrechtes, angeordnet:

§ 1.

Die Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer und Inhaber von Gasthäusern oder sonstige Personen, welche gewerbsmäßig Fremde beherbergen, haben am Sonnabend jeder Woche ein Verzeichnis dieser Personen (Fremdenzettel) an die örtliche Verwaltungsstelle zu übersenden.

§ 2.

Die Fremdenzettel müssen enthalten:
Vor- und Zuname,
Geburtsort, -Tag und -Jahr,
Beruf, Staatsangehörigkeit,
woher,
wohin,
Tag der Ankunft und Abreise.

§ 3.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit mit Haftstrafe bis zu 10 Tagen bestraft.

Erfolgen während eines Jahres mehr als 3 Bestrafungen in einem dieser gewerblichen Betriebe, so kann gleichzeitig für das folgende Jahr die Ausstellung eines Gewerbescheines für den gewerblichen Betrieb verweigert und auch der Gewerbeschein entzogen werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1914 in Kraft.

Lindi, den 24. November 1913.

Der Kaiserliche Bezirksamtmann.

Wend t.

J. Nr. 28994/13. II. B.